

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Partnerschaft Aukrug-Sien e.V."

und hat seinen Sitz in 24613 Aukrug.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Aufgabe ist die Pflege der Beziehung zur Partnergemeinde Sien in Burkina Faso.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in Sien zufließen, und Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte.
- b) Unterstützung der Gemeinde Aukrug bei der Betreuung von Besuchern aus Sien und den Organisationen von Besuchen in Sien.
- c) Ideelle Unterstützung der an einem Besuch Siens Interessierten,
- d) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z.B. in Form von Daueraufträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er hat zum 30. September dem Verein vorzuliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied in der Satzung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand,
- b) Der erweiterte Vorstand,
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende,
- c) der/die Kassierer/in,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) drei Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26BGB durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und durch den/die Kassierer/in vertreten. Vertretungsberechtigt sind je zwei der Genannten gemeinschaftlich.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand

b) je ein/e Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen und Gruppen, die von der Gemeindevertretung benannt werden und zwar für die Dauer der Legislaturperiode.

§ 8

Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Der geschäftsführende Vorstand lenkt die Arbeit des Vereins, ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, er hält Verbindung zur Amtsverwaltung, der Gemeindevertretung, dem/der Bürgermeister/in und beschließt über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

2. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Der erweiterte Vorstand berät die Projekte und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Bei der Beratung der zu finanzierenden Projekte kann er Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

I. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.

b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Abberufung

c) Die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren. Der zweite Rechnungsprüfer ist der Amtskämmerer des Amtes Aukrug.

d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

e) Beratung von und Beschlüsse zu förderungswürdigen Projekten in Sien.

II. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen immer auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin beim ersten/bei der ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von weiteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Antragsstellung vom Vorstand durch diesen einberufen werden. Für die Versammlung gelten die Bestimmungen des §9 Absatz I und II entsprechend.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über die Verwendung der Spendengelder.

Sonstige Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

§ 10 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12
Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder, wird nach 4 Wochen in einer weiteren Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gehen die Befugnisse und das Vermögen an die Gemeinde Aukrug. Die Mittel müssen entwicklungspolitischen Zwecken in der dritten Welt zufließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Februar 1994 errichtet und tritt am heutigen Tage in Kraft.

Aukrug, den 03.02.1994